



AMTSBLATT

GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN



Donnerstag, 9. Januar 2025

Jahrgang 59

Nummer 01/ KW 2

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtliche Bekanntmachungen

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 18.12.2024

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

In der Sitzung vom 20.11.2024 wurden keine veröffentlichungspflichtigen Beschlüsse gefasst.

Änderung des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG)

Der Gemeinderat stimmte der Änderung des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu.

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Im Rahmen der Dienstbesprechung der Oberbürgermeister und Bürgermeister im Landkreis am 10.07.2024 in Albstadt-Ebingen wurde mehrheitlich die Notwendigkeit einer stufenweisen Erhöhung der Entschädigungssätze erkannt. Insbesondere war die Übereinkunft vom Gedanken getragen, dass nach wie vor eine einheitliche Regelung in den Städten und Gemeinden des Zollernalbkreises als sinnvoll erachtet wird. Es wurde folgender Vorschlag erarbeitet:

1. Ab dem 01.01.2025 wird die Entschädigung von derzeit 14 € auf 16 € pro Einsatzstunde erhöht.

2. Eine weitere Erhöhung erfolgt ab dem 01.01.2027 auf 17 € pro Einsatzstunde

Der Gemeinderat beschloss die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 18.12.2024 mit der stufenweisen Anpassung der Entschädigungssätze für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hausen am Tann.

Bekanntgabe/Verschiedenes

Der Vorsitzende sprach dem Gemeinderat seinen herzlichen Dank für die Unterstützung und Bewirtung anlässlich der Seniorenfeier aus. Er führte weiter aus, dass die Feier bei den Senioren sehr gut angekommen sei, es sei die richtige Entscheidung gewesen, die Feier in der Halle durchzuführen. Seitens der Senioren wurde der Wunsch geäußert, dass der Kindergarten sich jedes Jahr am Programm beteiligt. Der Vorsitzende wird dies so an den Kindergarten weitergeben.

Weiter sprach der Vorsitzende dem Gemeinderat seinen Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2024 aus und wünschte allen schöne Feiertage und für das kommende Jahr 2025 alles Gute.

Gemeinde Hausen am Tann

- Zollernalbkreis -

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hausen am Tann (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 18.12.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen am Tann am 18.12.2024 die Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hausen am Tann vom 28.11.2018 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt ab dem 01.01.2025 für jede volle Stunde 16,00 Euro. Ab dem 01.01.2027 beträgt die Aufwandsentschädigung für jede volle Stunde 17,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach

einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,00 Euro pro Tag. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, wird zusätzlich ein Durchschnittssatz von 16,00 Euro pro Stunde gewährt, jedoch für höchstens acht Stunden. Dieser Satz wird zum 01.01.2027 auf 17,00 Euro pro Stunde erhöht.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hausen am Tann neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant 600 Euro/Jahr

Stv. Kommandant 300 Euro/Jahr

Gerätewart 250 Euro/Jahr

Atemschutzgerätewart 250 Euro/Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 16,00 Euro/Stunde und ab dem 01.01.2027 ein Verdienstaufschlag von 17,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hausen am Tann, den 18.12.2024

Stefan Weiskopf

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Den Betroffenen ist gegen die Übermittlung ihrer Daten gemäß § 50 Abs. 5 BMG ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

Einwohner der Gemeinde Hausen am Tann, die wahlberechtigt für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 sind und von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können ihren Widerspruch in einer eigenhändig unterschriebenen, formlosen Erklärung bei der Gemeinde Hausen am

Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, einlegen.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.

Hausen am Tann, 09.01.2025

Stefan Weiskopf
Bürgermeister

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz sind die Behörden verpflichtet, einmal jährlich auf verschiedene Widerspruchsrechte hinzuweisen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, eingelegt werden. Bei

einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum. Die Jubiläumsdaten werden aufgrund der zwischenzeitlich geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nur noch mit aktiver Zustimmung der Jubilare im Amtsblatt der Gemeinde Hausen am Tann veröffentlicht und an die Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier sowie Schwarzwälder Bote weitergegeben.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religions-gesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden

Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

„Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen“

Zur Wahl der Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man so schlecht sieht, dass man den Stimmzettel selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an.

Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufsprache des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122.“

Info Redaktionsschluss Amtsblatt

Annahmeschluss der Artikel für das Amtsblatt ist montags um 10.00 Uhr. Später eingehende Artikel können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Einsendungen für das Amtsblatt senden Sie bitte an amtsblatt@hausen-am-tann.de

Abholung ausgedienter Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher

ACHTUNG – Neues Anmeldeverfahren

Am Dienstag, 14.01.2025 werden wieder Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher abgeholt.

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat zum 01.03.2024 das Anmeldeverfahren für die Sammlung der Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher umgestellt.

Ab dem 01.03.2024 können die Bürger*innen des Zollernalbkreises die Anmeldung der Geräte selbst vornehmen.

Hierfür kann entweder die Online-Anmeldung auf der Homepage des Landratsamtes unter www.zollernalbkreis.de im Bereich „Online Dienste“ oder innerhalb der Abfall ZAK-App genutzt werden. Die Anmeldung ist bis 48 Stunden vor dem eigentlichen Abholtermin möglich, es stehen jeweils der nächstmögliche sowie der Folgetermin automatisch zur Auswahl.

Die Geräte müssen am Sammeltag ab 6:00 Uhr am Straßenrand bereitgestellt werden.

Andere Elektrogeräte können über das Wertstoffzentrum in Schömberg entsorgt werden.

Standesamtliche Nachrichten

Altersjubilare Monat Januar 2025

Im Monat Januar 2025 gratulieren wir herzlich!

16.01.2025: – Josefine Limbeck, 90 Jahre

18.01.2025: Anna Agathe Löffler, 90 Jahre



Rentenberatungstermine

2025:

Die Beratungstermine durch die Deutsche Rentenversicherung für die Verbandsgemeinden finden in den Räumlichkeiten beim **Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Schillerstraße 29, 72355 Schömberg**, statt.

Die Rentenberatungstermine für das 1. Halbjahr 2025 werden wie folgt terminiert:

Mittwoch, 29.01.2025
Mittwoch, 26.02.2025
Mittwoch, 26.03.2025
Mittwoch, 30.04.2025
Mittwoch, 28.05.2025
Mittwoch, 25.06.2025

Die Rentenberatungstermine für das 2. Halbjahr 2025 werden wie folgt terminiert:

Mittwoch, 30.07.2025
Mittwoch, 27.08.2025
Mittwoch, 24.09.2025
Mittwoch, 29.10.2025
Mittwoch, 26.11.2025
Mittwoch, 10.12.2025

Hinweis:

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich!

Diese kann beim *Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Frau Bulach, Telefon: 07427/9498-22* erfolgen.

Herr Beuter, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, wird an den festgelegten Tagen

die Beratung und/oder Antragstellung übernehmen. Bitte beachten Sie, dass Rentenansprüche **maximal ein halbes Jahr vor Rentenbeginn** gestellt werden können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal lediglich die Terminvereinbarung stattfindet. Eine Beratung oder die Beantwortung von inhaltlichen Fragen durch die Verbandsgeschäftsstelle ist nicht möglich. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Rentenversicherung in Reutlingen, Telefon: 07121/2037-0.

Merk- und Hinweisblätter stehen zum Download auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal, www.oberes-schlichemtal.de bereit.

Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal

Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Rathaus, Tel. 07436 424, Fax 07436 8849,
Kontakt@Hausen-am-Tann.de

Montag 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 15.00 – 18.30 Uhr
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt 112
Grundbuchauszüge –
Grundbuchamt Sigmaringen 07571 1821-130
Sozialstation 07427 7525
Hebamme Isabelle Kaltenbacher
0162 2309490
Hebamme.Isabelle@web.de
Bauhof, Herr Riede 0170 3434916
Förster Maier 07427 91001
Polizeiposten Schömberg 07427 940030
Polizeirevier Balingen 07433 2640
Abfallberater Landratsamt 07433 921381
Telefonseelsorge 0800 1110111

Öffnungszeiten Dorfladen

Dienstag 6:30 Uhr – 10:00 Uhr
Donnerstag 6:30 Uhr – 10:00 Uhr
Samstag 7:00 Uhr – 10:00 Uhr

Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ist das Bürgermeisteramt.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus

Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen
Telefon: 07427-7325
E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de
Pfarramtssekretärin: Angelika Eppler
Sprechzeiten:
Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Sonntag, 12.01.2025 – Taufe des Herrn

9.00 Uhr Wortgottesfeier (Gemeindereferent)

Mittwoch, 15.01.2025

14.00 Uhr Offene Stube im Gemeindehaus

Sonntag, 19.01.2025 – 2. Sonntag im Jahreskreis

Entfällt – wir verweisen auf die Seelsorgeeinheit

„Offene Stube“ für jung und alt am Mittwoch 15.

Januar ab 14 Uhr im Gemeindehaus Hausen a.T.

Wir wollen wieder recht herzlich zu einer "offenen Stube" diesmal am Mittwoch 15. Januar ab 14 Uhr einladen. Alle, die Lust haben, bei einem gemeinsamen Nachmittag mit Kaffee und Kuchen zusammen zu sein, sind herzlich willkommen. Gerne könnt Ihr Eure Handarbeiten mitbringen. Es werden auch gemeinsame Spiele im Angebot sein. Egal, ob Spielen, Basteln, Stricken oder nur Reden, wir freuen uns auf Euch!

Liebe Grüße Euer "Offene Stube"-Team

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal

GOTTESDIENSTE in den Nachbargemeinden

Samstag, 11.01. Vorabend Taufe des Herrn

19:00 Uhr Vorabendmesse in Ratshausen

Sonntag, 12.01. Taufe des Herrn

09:00 Uhr Hl. Messe in Dormettingen und Weilen

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (Team) und Hausen (GRF)

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (GRF)

Mittwoch, 15.01.

19:00 Uhr Abendmesse in Ratshausen



Vergelt's Gott zur Investitur

Liebe Gemeindemitglieder,
von Herzen möchte ich mich bei Ihnen allen für die zahlreichen Glückwünsche, freundlichen Worte und Segenswünsche bedanken, die mich zu meiner Investitur zum Pfarrer der Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal erreicht haben. Ihre Wertschätzung und Ihre Gebete haben mich tief berührt und stärken mich in meinem Dienst.

Ein besonderer Dank gilt auch allen, die mir durch ihre Taten, Geschenke oder dem Besuch der Feier, ihre Verbundenheit gezeigt haben. Es ist ein großes Geschenk, Teil dieser lebendigen und herzlichen Gemeinschaft zu sein.

Mit einem dankbaren Herzen und in Verbundenheit grüße ich sie herzlich aus Kerala.

Ihr Pfarrer Shibu Vincent Pushpam.

Im Trauerfall – Änderungen bis Anfang Februar

Bis 02.02.2025 übernimmt alle Beerdigungen Gemeindereferent Wolfgang Schmid. Er ist unter der Telefon.Nr. 0160 99114770 oder 07428 / 9381965 oder unter der Mailadresse knaisch.schmid@t-online.de erreichbar. Bitte sprechen Sie auch auf den Anrufbeantworter, er ruft zeitnah zurück. Pfarrer Pushpam ist in seiner Heimat und Diakon Drobny ist aufgrund einer OP vorübergehend nicht einsatzfähig.

**Evangelische Gesamtkirchengemeinde
Tieringen-Oberdigisheim**

Pfarramt Tieringen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-
Tieringen, Tel. 07436-426
E-Mail: pfarramt.tieringen@elkw.de
Internet: www.kirche-tieringen.de; www.kirche-oberdigisheim.de
Pfarrer Philipp Haas

Wir laden herzlich ein!

Donnerstag, 9. Januar

16.00 Uhr Minijungschar im Gemeinschaftshaus in
Oberdigisheim
Die Mädchenjungschar macht im Januar Pause

Freitag, 10. Januar

17.30 Uhr Bubenjungschar im Gemeinschaftshaus in
Oberdigisheim
20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in
Tieringen

Samstag, 11. Januar

Ab 10.00 Uhr Christbaumsammeln des
Posaunenchor Tieringen-Oberdigisheim in
Oberdigisheim

Sonntag, 12. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst in Tieringen mit Pfr. Philipp
Haas
10.00 Uhr Kinderkirche im Kirchenanbau in
Oberdigisheim
11.15 Uhr Gemeinschaftsstunde im
Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Montag, 13. Januar

19.00 Uhr Teenkreis im Gemeinschaftshaus in
Oberdigisheim

Dienstag, 14. Januar

9.30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus in
Tieringen
19.30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus in
Tieringen

Mittwoch, 15. Januar

Ab 11.30 Uhr Tieringer Mittagstisch im
Gemeindehaus in Tieringen
15.45 – 17.00 Uhr Konfirmandenunterricht im
Gemeindehaus in Tieringen
19.30 Uhr Jugendkreis im Gemeinschaftshaus in
Oberdigisheim

Donnerstag, 16. Januar

16.00 Uhr Minijungschar im Gemeinschaftshaus in
Die Mädchenjungschar macht Pause.

Freitag, 17. Januar

17.30 Uhr Bubenjungschar im Gemeinschaftshaus in
Oberdigisheim
20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in
Tieringen

Sonntag, 19. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst – Abschluss der
Allianzgebetswoche in Oberdigisheim

**Allianz Gebetswoche in Tieringen und
Oberdigisheim 2025**

„Miteinander Hoffnung leben“ – so lautet das Motto
der Allianz Gebetswoche, die auch in Tieringen
Oberdigisheim wieder stattfindet.

Konfessionsübergreifend laden wir zum Gebet ein
und starten hoffnungsfroh ins neue Jahr. An jedem
Abend lassen wir einen Impuls zu einem biblischen
Text auf uns wirken, singen und beten gemeinsam.
Beginn der Abende ist um 19.30 Uhr
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Montag, 13. Januar: Pastor Norbert Monschau
(evangelisch freikirchliche Gemeinde Balingen),
Kirchenanbau Johanneskirche Oberdigisheim
(Kirchplatz 5)

Dienstag, 14. Januar: Pastor Friedemann Tröger (SV
Gemeinschaft Oberdigisheim), Gemeinschaftshaus
(Bergesteige 7) Oberdigisheim

Donnerstag, 16. Januar: Pfarrer Philipp Haas (ev.
Gesamtkirchengemeinde Tieringen- Oberdigisheim),
Gemeindehaus Tieringen (Hohlgasse 12).

Konfi3 Kurs – für alle Drittklässler

Im Dezember 2024 haben wir an die Eltern der
Drittklässler die Einladung für unseren Konfi3 Kurs
gesendet und dazu eingeladen. Konfi 3 – „Himmel in
der Box“ soll ein Vorgeschmack auf die
Konfirmandenzeit in der 8. Klasse sein und besteht
aus 2 Blöcken: „Daheim“ – mit Entdeckerboxen, die
verschiedene Rätsel für die Drittklässler und ihre
Familien enthalten.

Der zweite Block geschieht „gemeinsam“ – wo der
Jahrgang miteinander, begleitet von Pfarrer Haas
und Jugendreferentin Schick Entdeckungen im
Glauben macht. Den Abschluss bildet ein
gemeinsamer Gottesdienst.

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und erinnern an die Anmeldung, um genügend Materialien vorbereiten zu können. Falls Sie keinen Brief erhalten haben, Ihr Kind dennoch in der dritten Klasse ist und in Frage käme, können Sie sich gerne auch direkt ans Pfarramt wenden. Wir bitten um Anmeldung bis zum 20. Januar 2025 gerne per Mail (Philipp.Haas@elkw.de) oder per Telefon an Pfarramt (Tel. 07436/426).

Vereinsnachrichten

Musikverein Hausen am Tann

Christbaumsammlung MV Hausen am Tann

Am **Samstag, 11.01.2025**, führen die Jungmusikerinnen und -musiker des MV Hausen am Tann wieder eine Christbaumsammlung durch.

Bitte legt die Christbäume, die mitgenommen werden sollen, ab **9 Uhr** am Straßenrand zur Abholung bereit.

Wir freuen uns über eine kleine Spende, die gerne am Baum befestigt werden darf.

Herzlichen Dank.

Eure Jugendlichen des MV Hausen am Tann e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung des Musikvereins Hausen am Tann e. V.

Am **Dienstag, 28. Januar 2025, um 19.00 Uhr**, findet im Florianstüble in der Gemeindehalle Hausen am Tann die ordentliche Mitgliederversammlung des Musikvereins Hausen am Tann für das Vereinsjahr 2024 mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Geschäftsberichte
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen

6. Ehrungen

7. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens Dienstag, 21. Januar 2025, an den 1. Vorsitzenden Marcel Neher, Kirchweg 25, 72361 Hausen am Tann, gerichtet werden.

Wir laden alle Mitglieder, Freunde und Interessierten recht herzlich zu dieser öffentlichen Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Hausen am Tann

Einladung Schlittenwanderung / Winterwanderung

Sollte es die Schneelage erlauben, treffen wir uns am 12.01.2025 zur Schlittenwanderung am Lochengründle.

Gemeinsame Abfahrt ist um 13.00 Uhr an der Halle. Wir fahren bis zum Parkplatz Lochen. Zu Fuß geht's dann Richtung Lochengründle, wo wir hoffentlich viele schöne Abfahrten genießen können. Für eine kleine Stärkung ist gesorgt.

Zum Alternativprogramm bei Schneemangel, treffen wir uns ebenfalls um 13.00 Uhr an der Halle und fahren gemeinsam zum Palmbühl. Von dort wandern wir über den Schlichemwanderweg ins Fossilienmuseum. Nach dem Besuch des Museums geht es über den Palmbühl zurück. Die Gehzeit insgesamt beträgt ca. 3 Stunden.

Der Eintritt ins Museum ist kostenfrei und hier können auch Nicht-Wanderer dazukommen.

Um entsprechend planen zu können, bitte ich um eine kurze Anmeldung **bis 10.01.2025**.

Wanderführung

Karin Schreijäg

07436 1494 oder 0172 2414907

Sportverein Hausen am Tann

Einladung zur Mitgliederversammlung des Sportvereins Hausen am Tann 1930 e.V.

Am Dienstag, 28. Januar 2025, findet um **20.30 Uhr** im Florianstüble in der Gemeindehalle Hausen am Tann die ordentliche Mitgliederversammlung des Sportvereins Hausen am Tann für das Geschäftsjahr 2024 mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Berichte
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens Dienstag, 21. Januar 2025, an den 1. Vorsitzenden Hermann Schreijäg, Junkergarten 11, 72361 Hausen am Tann, gerichtet werden.

Wir laden alle Mitglieder, Freunde und Interessierten recht herzlich ein.

Der Vorstand

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e. V.

Herzliche Einladung allen Interessierten zur Informationsveranstaltung DRK-Hausnotruf – Hilfe auf Knopfdruck am 13. Januar 2025, um 15.00 Uhr
Wohnen an der Martinskirche Roßgasse 12, 72458 Albstadt Referentin: Anja Basso, DRK-Hausnotruf.
Sie möchten sicher und selbstbestimmt in Ihrer vertrauten Umgebung wohnen? Auch bis ins hohe Alter oder bei besonderen Gesundheitsrisiken? Dann ist es für Sie sicher beruhigend, wenn Sie wissen, dass im Notfall schnell fachkundige Hilfe kommt. Das

DRK bietet Ihnen mit dem Hausnotruf / Mobilruf Sicherheit und Geborgenheit in Ihren eigenen vier Wänden - rund um die Uhr. Mit ihm sind Sie zuhause nie allein.

Sicherheit zu Hause: der DRK-Hausnotruf. Der Hausnotruf hat sich seit über 30 Jahren im Alltag und bei Notfällen bewährt und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Besonders für alleinstehende ältere Menschen bietet der Notruf Sicherheit. Er kann Angehörige entlasten und dazu beitragen, dass ältere Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.

Erste-Hilfe-Kurse – natürlich beim DRK! Ersthelfer können Leben retten!

Jeder kann helfen – und das Helfen lernen, auch ohne Vorkenntnisse. Kurse und Termine finden Sie unter www.drk-zollernalb.de. Telefonische Anmeldung unter 07433 / 90 99 99 oder kursanmeldung@drk-zollernalb.de

Telefonnummer 07433 / 19222 für den Krankentransport. Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransport-Fahrzeugen gefahren werden. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 / 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.



Umfrage zu den Motivationen und Hindernissen von Kleinprivatwaldbesitzenden

Sie besitzen Wald und möchten Ihre Erfahrungen teilen?

Verschaffen Sie Ihrer Stimme Gehör und nehmen Sie an unserer regionalen Umfrage über Ihre Herausforderungen und Erfahrungen mit Ihrem Wald teil.



Klicken Sie hier, um die Umfrage aufzurufen! oder scannen Sie den QR-Code

WAS? Im Rahmen des EU-Projekts Small4Good werden in ausgewählten Regionen europaweit Kleinprivatwaldbesitzende befragt. So sollen ihre Motivationen, Herausforderungen und Erfahrungen als Privatwaldbesitzende in der Waldbewirtschaftung sichtbar gemacht werden.

WARUM? Waldbesitzende übernehmen eine wichtige Rolle bei der Bewahrung der unterschiedlichen Funktionen ihrer Wälder. Mit der Teilnahme an dieser Umfrage tragen Sie zur Entwicklung von Strategien bei, die Waldbesitzende und ihre Wälder jetzt und auch in Zukunft bei der Bewirtschaftung unterstützen sollen. Dabei stehen auch Fragen rund um kleine bis kleinste Waldflächen im Fokus.

WIE? Wenn Sie einen Wald besitzen - zögern Sie nicht, scannen Sie den QR-Code oder folgen Sie dem Link und legen Sie los!

Coordinated by:



Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or the European Research Executive Agency (REA). Neither the European Union nor the granting authority can be held responsible for them. Grant ID number: 101035537



Die Umfrage wurde von vier Forschungsinstituten in Zusammenarbeit mit **Waldbesitzendenverbänden** entwickelt. Durch die Kombination von Forschungsperspektive und praktischer Erfahrung haben wir eine Umfrage entwickelt, mit der die Vielfalt der Waldbesitzenden abgebildet wird.

Das **EU geförderten Projekts Small4Good**, hat zum Ziel Kleinwaldbesitzende bei der multifunktionalen Bewirtschaftung ihrer Wälder, der Entwicklung von Geschäftsmodellen und der Verbesserung von digitalen und KI-Lösungen zu unterstützen. Dafür ist es grundlegend, die Realität und Praxis von privaten Kleinwaldbesitzenden zu verstehen!

Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, unser Team oder Ihren Landeskoordinator zu kontaktieren:
Survey-Team: small4good@ifp.uni-freiburg.de

WaldBeiderBasel: andreas.gabriel@guaraci.ch
Forstkammer Baden-Württemberg: [Britta Hars, hars@forstkammer.de](mailto:Britta.Hars@forstkammer.de)

Weitere Informationen zu diesem Projekt finden Sie hier:
www.small4good.eu

Coordinated by:



Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or the European Research Executive Agency (REA). Neither the European Union nor the granting authority can be held responsible for them. Grant ID number: 101035537